

## **Merkblatt zu Heimtieren von Geflüchteten aus der Ukraine**

### **Was gilt für jedes Heimtier?**

Jedes Tier soll unverzüglich einer Tierärztin / einem Tierarzt mit Praxis im Landkreis Harburg vorzustellen. Diese/r hat das Tier zu untersuchen und ggf. zu behandeln, zu impfen, eventuell zu chippen und einen Impfausweis auszustellen.

Durch diese Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass insb. erkrankte oder von Parasiten befallene Tiere aus der Ukraine so früh wie möglich erkannt und therapiert werden. Nur so kann verhindert werden, dass Menschen oder andere Tiere durch die aus der Ukraine kommenden Tiere gefährdet werden.

Die Kosten dieser ersten Untersuchungen und erforderlichen Therapien werden vom Landkreis Harburg getragen, damit gewährleistet wird, dass so viele Tiere wie möglich untersucht und behandelt werden.

Jedes Tier aus der Ukraine ist beim Veterinäramt zu registrieren. Die von Ihnen aufgesuchten Tierärzte und Tierärztinnen unterstützen Sie in diesem Verfahren. Bitte verwenden Sie den Vordruck „**Meldeformular über Heimtiere aus der Ukraine**“.

Falls eine Unterbringung eines Tieres aus der Ukraine in einem Tierheim erforderlich sein sollte, so werden zum Schutz von Menschen und Tieren auch diese Kosten vom Landkreis Harburg übernommen.

Falls aus der Ukraine eingereiste Geflüchtete mehr als fünf Tiere einer Art nach Deutschland einführen oder die Tiere zum Weiterverkauf nach Deutschland gebracht wurden, gelten besondere Regelungen. Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen direkt die unten genannten Ansprechpartnerinnen.

### **Was gilt außerdem für Hunde, Katzen und Frettchen in Bezug auf Tollwut?**

Es ist besonders wichtig, dass alle Hunde, Katzen und Frettchen aus der Ukraine unverzüglich einer Tierärztin / einem Tierarzt vorgestellt werden.

Bei Hunden, Katzen und Frettchen,

- die nicht gegen Tollwut geimpft sind oder
- die einen unbekanntem Impfstatus haben sowie
- bei Tieren, bei denen eine Tollwutimpfung erfolgt ist, aber nicht nachgewiesen werden kann und
- bei Tieren, deren Identität im Zusammenhang mit der Tollwutimpfung nicht sicher festgestellt werden kann,
- 

ist darüber hinaus zusätzlich erforderlich, dass

- die Tiere mit einem Transponder nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gekennzeichnet sind und
- die Tiere in einer geeigneten Einrichtung/Unterbringung für mindestens 21 Tage, ab dem Tag einer Tollwutimpfung durch einen amtlichen oder ermächtigten Tierarzt, quarantänisiert werden **oder**
- die Tiere in einer geeigneten Einrichtung/Unterbringung quarantänisiert werden und dort eine Untersuchung auf neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus durch ein dafür zugelassenes Labor veranlasst wird; die Untersuchung muss mit einem befriedigenden Ergebnis abgeschlossen werden (Tollwut-Antikörpertiter mindestens 0,5 IE/ml entsprechend Anhang IV Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

Die Quarantäne ist in einer geeigneten Einrichtung/Unterbringung durchzuführen. Der Grundsatz der Durchführung einer Tierheimquarantäne ist dabei zu beachten. Jedoch kann in dieser besonderen Situation nach Abwägung der Umstände im jeweiligen Einzelfall die häusliche Isolation am vorläufigen Wohnsitz der Tierhalter („Hausquarantäne“) zugelassen werden.

Während des Zeitraumes der Isolierung in Hausquarantäne darf das Tier keinen Kontakt zu anderen Tieren und Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes haben; kurzfristiges Ausführen des Hundes an der Leine ohne Kontaktmöglichkeit zu anderen Tieren und Menschen ist im Einzelfall zulässig.

Ob in einer Gemeinschaftsunterkunft eine ausreichende Quarantäne erfolgen kann, ist mit den unten genannten Ansprechpartnerinnen im jeweiligen Einzelfall zu erörtern.

Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Tollwut werden ebenfalls vom Landkreis Harburg getragen.

Der beigefügte Vordruck „**Checkliste zur Einfuhruntersuchung von Hunden und Katzen aus der Ukraine**“ ist mit Unterstützung der Tierärztin / des Tierarztes dem Veterinärdienst des Landkreises Harburg zu übersenden, dies gilt auch für Frettchen. Hunde, Katzen und Frettchen sind ebenfalls per Vordruck „**Meldeformular über Heimtiere aus der Ukraine**“ dem Veterinäramt zu melden.

Das beigefügte „**Merkblatt zum Umgang von mitgebrachten Heimtieren Schutzsuchender aus der Ukraine**“ enthält weitere Informationen.

*Info*

Ansprechpartner (innen) für Rückfragen sind

Frau Dr. K. Burfeindt Tel. 04171-693-676

Geschäftszimmer Frau N. Attwater Tel. 04171 – 693-466